



Als Besatz im Sinne dieses Dokumentes gelten: Fremdgetreide, Schwarzbesatz (Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Mutterkorn, Brandbutten, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente, Steine, Staub)

Die Annahme von Getreide kann insbesondere verweigert werden, wenn die Werte für Besatz einen Anteil von 2,5 Prozent, für Mutterkorn von 0,1 Prozent übersteigen oder die Partie einen augenscheinlich gravierenden Befall mit Fusarien aufweist.

Bei Abweichung von den oben genannten (o.g.) Qualitätsparametern, sofern eine Lagerung/Verarbeitung aus technischen Gründen möglich ist, erfolgen Abzüge nach folgendem Verfahren:

Hektolitergewicht:	pro kg Mindernaturalgewicht werden anteilig 1% in Abzug gebracht
Feuchtigkeit:	Abzug 1:1,3; Annahme bis max. 16,0 %
Besatz:	ab 2,1 % Mengenabzug 1:1 ; ab 2,5 % Mengenabzug 1:2
Schmacht- / Bruchkorn:	ab 15,1 % Mengenabzug 1:1
Bruchkorn (Mais, Leguminosen):	ab 10,1 % Mengenabzug 1:1
Mykotoxine:	eine Überschreitung der o.g. Qualitätsparameter führt zu einem Abzug in Höhe von ____ Euro pro Tonne

Bei offensichtlich sehr starkem Fusarienbefall beziehungsweise Befall mit Mykotoxinen (sichere Überschreitung der o.g. Qualitätsparameter) ist dem Käufer darüber hinaus das Stoßrecht vorbehalten.

Der Käufer behält sich das Recht der Annahmeverweigerung vor für Lieferungen mit einem unverhältnismäßig hohen, sichtbaren Auswuchs. Der maximal akzeptierte Auswuchsanteil einer Lieferung hängt von der insgesamt im Rahmen des Erntegeschehens im Jahr 2016 auftretenden, witterungsbedingten Auswuchsneigung ab und wird entsprechend während des Ernteverlaufs bestimmt.

Die Anlieferung muss in geeigneten, sauberen Fahrzeugen erfolgen. Der gewerbliche Transport unterliegt einer geeigneten Zertifizierung z.B. nach GMP. Detailauskunft erteilt Ihnen gern das abnehmende Unternehmen.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Rohwaren der Futtermittelindustrie“ sowie daran angegliedert die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel. Bei Schiffspartien kann neben den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel zudem der Deutsch-Niederländische Vertrag Nr.7 für Verladungen von Getreide und Futterhülsenfrüchten mit See- und Binnenschiffen innerhalb Europas (DNV 7) zur Anwendung kommen, dessen Regelungen hier ebenfalls gelten.

### Nebenerzeugnisse und Erzeugnisse der Getreide verarbeitenden Industrie

Qualitätsparameter für Nebenerzeugnisse und Erzeugnisse der Getreide verarbeitenden Industrie	
Deoxynivalenol (DON) mg/kg	max. 1
Zearalenon mg/kg	max. 0,10
Ochratoxin A mg/kg	max. 0,05

Nebenerzeugnisse und Erzeugnisse der Getreideverarbeitung dürfen die in der obigen Tabelle angegebenen Mykotoxinparameter nicht überschreiten. Die in der Empfehlung 2006/576/EG der Europäischen Kommission für Futtermittelausgangserzeugnisse bzw. Getreideerzeugnisse und –nebenerzeugnisse aufgeführten Richtwerte werden nicht akzeptiert. Der Käufer behält sich das Recht der Annahmeverweigerung von Ware vor, falls diese die von der Futtermittelwirtschaft definierten Mykotoxinparameter überschreitet.

### Monitoring auf Aflatoxin B1 in Mais und Maisprodukten

Bei Lieferung von Maispartien und Maisverarbeitungsprodukten aus Regionen bzw. (Dritt-)Ländern, bei denen verstärkte Aflatoxin B1-Belastungen und Grenzwertüberschreitungen erwartet werden, verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Vorgaben gemäß den aktuell gültigen (ad-hoc)Monitoringplänen der QS GmbH bzw. von GMP+ oder einem anderen anerkannten Standard. Auf Anforderung sind dem Käufer entsprechende Bescheinigungen, die die Einhaltung der Vorgaben dokumentieren, unverzüglich vorzulegen.